

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	23.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	23.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	23.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	23.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	23.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	23.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	30.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	30.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	30.10.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	30.10.2008	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	09.12.2008	öffentlich
Hauptausschuss	11.12.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.12.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld und der 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA, 08.05.2007, TOP 3.1, Drs-Nr. 2009/3638

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen nehmen die Ausführungen der Verwaltung im Rahmen ihres Anhörungsrechtes zur Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Rat der Stadt beschließt

1. die in **Anlage 1** beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld sowie
2. die in **Anlage 2** beigefügte 1. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008.

Begründung:

zu 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern

1.1. Problem

1.2. Derzeitige Rechtslage und Genehmigung von Osterfeuern

1.3. Lösungsmöglichkeit

1.1. Problem

Osterfeuer führen regelmäßig auch in Bielefeld zu erhöhten Feinstaub- und anderen Luftbelastungen. Diesen Trend bestätigen die Messwerte der vergangenen Jahre an den Luftmessstationen. An der Luftmessstation Detmolder Straße wurde der EU-Grenzwert für Feinstaub im Tagesmittel Ostern 2007 überschritten (siehe auch Bericht der Verwaltung in der UStA-Sitzung vom 08.05.2007; TOP 3.1).

In Bielefeld gibt es im Durchschnitt 30 Osterfeuer als öffentliche Veranstaltungen. Die Feuer werden am Ostersonntag oder Ostermontag abgebrannt. Pro Stadtteil wird in der Regel ein Osterfeuer genehmigt. Die Veranstaltungen werden von Vereinen, freiwilligen Feuerwehren, Parteien und Werbe- und Interessengemeinschaften durchgeführt. Daneben gab es eine nicht registrierte Anzahl privater Feuer zum Verbrennen von Gehölz- oder anderen Pflanzenschnitt an Ostern, deren Anzahl weit über Hundert liegen dürfte und die einen beträchtlichen Anteil an der Immissionsbelastung zu Ostern haben.

Beim Umweltamt und Ordnungsamt gehen zunehmend Beschwerden wegen Geruchsbelästigungen, Atemnot, Hustenreiz und anderer gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Osterfeuer ein. Besonders Menschen mit Atemwegserkrankungen/Asthma leiden unter den Rauch- und Abgasentwicklungen von Osterfeuern.

Sind die Luftbelastungen gravierend, z.B. durch eine hohe Anzahl von Feuern und/oder ungünstige Wetterverhältnisse wie Inversionswetterlagen, können diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen verstärkt auftreten.

1.2. Derzeitige Rechtslage und Genehmigung von Osterfeuern

Nach der derzeit geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 27.06.2008 (OBVO) ist nur das Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Osterfeuer oder Johannisfeuer) erlaubnispflichtig (§ 6 OBVO). Da es sich bei privaten Feuern nicht um öffentliche Veranstaltungen handelt, greift die Erlaubnispflicht nach der OBVO nicht.

Die **abfallrechtlichen** Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) gelten für Osterfeuer als Brauchtumsfeuer nicht, wenn der Zweck dieser Feuer nicht in der bloßen Beseitigung pflanzlicher Abfälle liegt, sondern die Feuer der Brauchtumspflege dienen.

Die **immissionsschutzrechtliche** Zulässigkeit – auch von Osterfeuern zur Brauchtumspflege - richtet sich nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG). Nach § 7 LImSchG ist u. a. das Verbrennen von Gegenständen im Freien (z.B. bei Brauchtumsfeuern) untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Durch eine Novellierung des § 7 LImSchG haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, durch eine eigene ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten zum Abbrennen von Osterfeuern zu regeln.

1.3. Lösungsmöglichkeit

Nur noch öffentliche Osterfeuer sind zulässig

Für Osterfeuer als Brauchtumsfeuer hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) in seiner Entscheidung vom 07.04.2004 (Az. 21 B 727/04) Aussagen zur Abgrenzung von Brauchtumspflege und Abfallrecht getroffen. In Anlehnung an dieses Urteil sollen nach der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung Osterfeuer nur noch als Brauchtumsfeuer zulässig sein, die dadurch gekennzeichnet sind, dass

- eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und
- das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Private Feuer zur Osterzeit erfüllen diesen Begriff der Brauchtumspflege nicht und sind unzulässig. Wird Pflanzenschnitt von Gartenbesitzern privat verbrannt, handelt es sich nicht schon dann um ein Brauchtumsfeuer, wenn es zur Osterzeit geschieht. Das OVG geht vielmehr davon aus, dass in diesen Fällen in erster Linie eine Abfallbeseitigung stattfindet. Nach den abfallrechtlichen Vorschriften ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich verboten.

Umweltschutzregelungen

Um die Immissions- und andere Umweltbelastungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die öffentlichen Osterfeuer zu reduzieren, werden in der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern Regelungen getroffen unter anderem zu:

- der Art des Brennmaterials – nur Pflanzenmaterial und unbehandeltes Holz,
- den Mindestabständen zu Wohngebäuden, Verkehrsflächen, Wald und Naturschutzgebieten,
- der maximal zulässigen Brennmaterialmenge (100 m³; entspricht bei einer kegelförmigen Aufschüttung einer Feuerstelle von etwa 10 m Durchmesser und 4 m Höhe).

Auswirkungen auf die Veranstaltungen

Der Verordnungsentwurf stellt sicher, dass die mit Genehmigung nach der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführten Osterfeuer – Veranstaltungen grundsätzlich auch weiterhin erfolgen können. Geringfügige Verschiebungen sind in wenigen Fällen wegen der möglichen Nähe zu Wald, zu Straßen und/oder Wohnbebauung, zu einem Naturschutzgebiet und einem Kiebitz-Brutgebiet noch zu klären und einvernehmlich mit den veranstaltenden Organisationen abzustimmen.

Die bisherige Verwaltungspraxis, grundsätzlich ein Osterfeuer pro Ortsteil zu genehmigen, soll weiterhin als Richtschnur beibehalten werden.

Die im Verordnungsentwurf geregelte Befristung der Osterfeuer auf eine Veranstaltungszeit zwischen 16:00 Uhr und 24:00 Uhr berücksichtigt sowohl die Interessen der veranstaltenden Organisationen als auch der unbeteiligten Nachbarn. Erfahrungsgemäß werden Osterfeuer erst nach Einbruch der Dunkelheit entfacht. Die Befristung der Veranstaltung auf 24:00 Uhr dient dem Schutzinteresse der unbeteiligten Nachbarn vor unzumutbaren Immissionen durch Rauch und Gerüche sowie Veranstaltungslärm während der verbleibenden Nachtruhezeit. Darüber hinaus wird der Kontrollaufwand der Verwaltung auf ein vertretbares Maß reduziert.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Osterfeuern soll erstmals Ostern 2009 Anwendung finden. Bei planmäßigem Inkrafttreten der Verordnung werden private Feuer zum Verbrennen von Gehölzschnitt zu Ostern 2009 nicht mehr zulässig sein. Damit sich die Bürgerinnen und Bürger darauf einstellen können, sollen der Öffentlichkeit rechtzeitig im Vorfeld entsprechende Hinweise auf die Rechtsänderung gegeben werden.

Vergleich mit anderen Städten

Vergleichbare Ordnungsbehördliche Verordnungen zu Osterfeuern sind z.B. in den Städten Dortmund, Unna, Schwerte, Castrop-Rauxel und Löhne erlassen worden.

zu 2: 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Regelungen zum Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind aufzuheben (siehe Anlage 2).

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern
im Gebiet der Stadt Bielefeld
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2006 S. 622), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602, BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007 S. 1786) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld zum Schutz vor hiervon ausgehenden Luftverunreinigungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind ausschließlich zur Brauchtumpflege zulässig, nicht aber zur Abfallbeseitigung. Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung frei zugänglich ist.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, insbesondere Pflanzenschnitt, zur Abfallbeseitigung ist im Übrigen auch in der Osterzeit verboten. Die diesbezüglichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie der Satzung der Stadt Bielefeld über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld bleiben unberührt.
- (4) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers nach § 1 Abs. 2 bedarf der Genehmigung.
- (2) Die Stadt Bielefeld erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Abs. 1, soweit durch das betreffende Osterfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind.
- (3) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag nach § 2 ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von den veranstaltenden Organisationen schriftlich bei der Stadt Bielefeld zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplans sowie zur Menge des Brennmaterials,
 - b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie einer verantwortlichen Person,

- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 4 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Hecken-Strauch- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
 - b) Bei einem Osterfeuer darf insgesamt nicht mehr als 100 m³ Brennmaterial verbrannt werden.
 - c) Osterfeuer sind nur erlaubt, wenn sie außerhalb folgender Mindestabstände abgehalten werden:
 - 100 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - 25 m von einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch.
 - d) Innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von genehmigten Landeplätzen und Segelfluggeländen dürfen Osterfeuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden.
 - e) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst am Veranstaltungstag aufgeschichtet wird. Das Umschichten muss am Veranstaltungstag oder einen Tag zuvor erfolgen.
 - f) Die Feuerstelle muss von einem genügend breiten Ring (ca. 15 m) umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist, damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Geeignete Löschmittel müssen bereitgehalten werden, um ein Ausbreiten des Feuers verhindern zu können.
 - g) Als Hilfsmittel zum Anzünden und Unterhalten des Osterfeuers dürfen keine umweltschädlichen Stoffe eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Altreifen, mineralöhlhaltige Produkte oder stark rauchentwickelnde Stoffe.
 - h) Das Osterfeuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
 - i) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Auflagen

Der veranstaltenden Organisation können jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Osterfeuer untersagt werden, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Zur Vereinbarkeit zählen insbesondere die Anforderungen in brandschutztechnischer, immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher oder abfallrechtlicher Hinsicht.

§ 7 Sonstige Vorschriften

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an oder in Naturdenkmalen ist das Feuermachen nach den Landschaftsplänen der Stadt Bielefeld verboten. Das Feuermachen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz ist ebenfalls verboten, wenn die Feuer zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Osterfeuer abbrennt ohne im Besitz einer Genehmigung nach § 2 zu sein oder
 - b) die in einer Genehmigung nach § 2 erteilten Auflagen nicht oder nur teilweise einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Verkündungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit verkündet.

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den.....

Oberbürgermeister

1. Änderungsverordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008
vom 2008

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vomfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Abbrennen von Feuern“ wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ 7 bis 11 werden die §§ 6 bis 10.

2. Im § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird die Nr. 5 des Absatzes 1 gestrichen. Die nachfolgenden Nr. 6 und 7 des Absatzes 1 werden die Nr. 5 und 6.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Verkündungsanordnung:

Die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird hiermit verkündet.

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den.....

Oberbürgermeister

Ergänzende Anlage zu Drucksachen-Nr. 5839/2004-2009

Gremium	(Geändert:) Sitzungen am	Beratung
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	09.12.2008	öffentlich
Hauptausschuss	11.12.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.12.2008	öffentlich

Die Bezirksvertretungen sind zu Drucksachen-Nr. 5839/2004-2009 angehört worden.

Die Bezirksvertretungen Dornberg, Gadderbaum, Heepen, Jöllenbeck, Schildesche, Senne und Sennestadt und die Arbeitsgruppe Tiefbau+Verkehr der Bezirksvertretung Brackwede haben die Ausführungen der Verwaltung im Rahmen ihres Anhörungsrechtes zur Kenntnis genommen und empfehlen dem Rat der Stadt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen – einstimmig (BV Dornberg mit einer Enthaltung).

Die Bezirksvertretung Mitte ist dem Vorschlag der Verwaltung mit folgender Änderung gefolgt (einstimmig bei 6 Enthaltungen):

In § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld (Anlage 1 der Vorlage) ist folgender Abs. 5 einzufügen:

„Bisherige traditionelle Osterfeuer sind weiterhin zu genehmigen; darüber hinaus sind auch zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Osterfeuer zu genehmigen.“

Die Bezirksvertretung Stieghorst ist dem Vorschlag der Verwaltung mit folgenden Ergänzungen/Klarstellungen gefolgt (einstimmig):

- 1. Die Brauchtumsfeuer in den Stadtteilen Ubbedissen und Lämershagen genießen unabhängig von den Abstandsregelungen gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Bielefeld Bestandschutz.*
- 2. Auch in den Stadtteilen Hillegossen, Stieghorst und Sieker ist je ein öffentliches Osterfeuer grundsätzlich zulässig, sofern deren Durchführung künftig von örtlich veranstaltenden Organisationen beantragt werden sollte.*

Die Vorschläge der Bezirksvertretungen Mitte und Stieghorst sind durch § 2 der Verordnung abgedeckt. Danach können neue öffentliche Osterfeuer genehmigt werden, „soweit durch das betreffende Osterfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind“.

Mindestabstände nach § 4 Abs. 2 der Verordnung können per Ausnahme nach § 6 verringert werden, je nach „Anforderungen in brandschutztechnischer, immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher oder abfallrechtlicher Hinsicht“.

Beigeordnete

Anja Ritschel